

14. Mai 1970

222.31
 222.32(69)-FI/er

ad:s.B.34.66.Cuba.01-SP/en

An die Abteilung für Politische
 Angelegenheiten des Eidgenössischen
 Politischen Departements

B e r n

Kuba
Nationalisierungen

Herr Botschafter,

Nach wiederholtem Mahnen konnte heute wieder einmal über die noch hängigen Nationalisierungsfragen verhandelt werden, wie üblich mit Herrn Carbó und Dra. Otilia Meilan vom Banco Nacional.

Herr Carbó teilte mit, die Frage der Entschädigung von Aktionären und Obligationären amerikanischer oder amerikanisch beherrschter Gesellschaften sei von den zuständigen Stellen der Bank nochmals gründlich geprüft worden. Man sei zum Schlusse gekommen, dass geschädigt und anspruchsberechtigt einzig die enteignete Gesellschaft sei, nicht aber der einzelne Aktionär oder Obligationär. Als amerikanisch oder amerikanisch beherrscht würden folgende Gesellschaften betrachtet: Compania Cubana Primadera S.A., Cía Cubana de Electricidad, Vertientes Camaguey Sugar Co. of Cuba, Cuba Northern Railway, Antilla Sugar Estates, Guantanamo and Western Railroad Co., Cuba Railroad Co., Minimax Supermarket.

Ich protestierte vorerst dagegen, dass uns diese Mitteilung erst jetzt gemacht werde, dass man uns während drei Jahren im Glauben gelassen und sogar darin bestärkt habe, dass auch diese Fälle in Betracht gezogen würden. Wenn diese grundsätzliche Frage gleich zu Beginn aufgeworfen worden wäre, hätte sie längst entschieden werden können und grosse Umtriebe und Kosten der geschädigten Titelinhaber hätten vielleicht vermieden werden können.

Herr Carbó musste das zugeben. Auf meine Frage sagte er, der Entscheid komme von Herrn Orlando Perez, Präsident des Banco Nacional.

Ich sagte der kubanischen Delegation, ich würde die Behörden in Bern orientieren und mit grösster Wahrscheinlichkeit den Auftrag erhalten, die grundsätzliche Frage mit Herrn Orlando Perez zu besprechen.

./.

- 2 -

Falls Sie ebenfalls dieser Meinung sind, bitte ich um entsprechende Weisung und Zusammenfassung der juristischen Argumente.

Die Entschädigung für die Inhaber der Titel kubanischer Gesellschaften bietet keine grundsätzlichen Schwierigkeiten. Die Delegation sei aber immer noch nicht in der Lage, den Wert der einzelnen Titel zu diskutieren; die entsprechenden Arbeiten würden so rasch als möglich vorangetrieben.

Ueber die behandelten Einzelfälle orientieren Sie die beiliegenden Notizen.

Ich versichere Sie, Herr Botschafter, meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Schweizerische Botschafter:

Beilagen erwähnt

SIG. A. FISCHLI

PS Eben lese ich in der NZZ, Fernausgabe vom 7. Mai 1970, den Bericht über das Urteil des Internationalen Gerichtshofes im Fall "Barcelona Traction". Es ist offenbar entschieden worden, dass nur die enteignete Aktiengesellschaft, oder der Staat, in dem sie domiziliert ist, zur Klage berechtigt ist, während eine derivative Klage des Aktionärs ausgeschlossen ist.

Damit ist natürlich unsere rechtliche Basis sehr schwach geworden. Wir werden uns mehr auf politische und psychologische Argumente stützen müssen. Ich bitte trotzdem um Ihre Weisungen.

Kopie geht an Herrn Botschafter R. Probst

222.31
222.32 (75) - IN/j

Verhandlungen vom 14. Mai 1970

FEDELI, Piero

Die kubanische Nationalbank hat Nachforschungen angestellt, deren Ergebnis Herr Carbó resümiert: Herr Fedeli habe seinerzeit eine möblierte Wohnung bewohnt und dafür monatlich \$c. 115.-- bezahlt. Er schulde der "Reforma Urbana" (dem staatlichen Wohnungsamt) die Miete für zehn Monate. Nach ihren Ermittlungen habe Herr Fedeli keinen eigenen Möbel und nie ein Auto besessen. Die kubanischen Behörden finden deshalb auch die übrigen Angaben nicht sehr glaubwürdig. Sie lehnen das Entschuldigungsbegehren vollumfänglich ab.

SIG. A. FISCHLI

222.31
222.32 (15) - IN/j
222.32 (48)

Verhandlungen vom 14. Mai 1970

ERB, Paul und Frieda

SCHWANINGER, Louise

Ich verweise auf meinen allgemeinen Bericht betreffend die Behandlung von Wertpapieren amerikanischer Aktiengesellschaften. Anlässlich der Besprechungen bat ich meine Gesprächspartner die Möglichkeit zu prüfen, ob die Forderungen der Reklamanten Paul und Frieda ERB sowie Louise SCHWANINGER ausnahmsweise berücksichtigt werden könnten, da diese Personen in bescheidenen Verhältnissen leben, diese Wertschriften praktisch ihre einzigen Ersparnisse sind und sie lange Zeit in Kuba gelebt hätten. Herr Carbó versprach mir, diese beiden Fälle unter Würdigung der persönlichen Verhältnisse der Reklamanten zu prüfen und mir baldmöglichst darüber zu berichten. Ich erklärte meinerseits, dass ich den allenfalls aus humanitären Gründen gefällten positiven Entscheid unter keinen Umständen als Präzedenzfall für die übrigen in diese Kategorie fallende Begehren anrufen werde.

SIG. A. FISCHLI

222.31
222.32 (19) - IN/j

Verhandlungen vom 14. Mai 1970

FUERST, Alberto und Lydia

Frau Dr. Meilan stellt einleitend nachdrücklich fest, dass die kubanische Regierung prinzipiell keine Forderungen aus "censos" in Betracht ziehe, da diese nach heutigem Recht als ungültig zu betrachten seien (siehe meine Mitteilung vom 23. Januar 1969). Im Hinblick darauf, dass die Botschaft Wert auf dieses Entschädigungsbegehren lege und als Entgegenkommen sei die kubanische Nationalbank ganz ausnahmsweise zur Zahlung einer Abfindungssumme von \$c. 4.000.-- bereit. Es gelang mir, meinen Gesprächspartner zu einem letzten Angebot von \$c. 5.000.-- zu bewegen. Es versteht sich, dass in diesem Betrag alle Zinsen abgegolten sind.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Reklamanten anfragen würden, ob sie mit dieser Regelung einverstanden sind.

SIG. A. FISCHLI

222.31
 222.32 (43) - IN/j

Verhandlungen vom 14. Mai 1970

PFERSICH, María Carmen

Herr Carbó und Frau Dr. Meilan von der Nationalbank erklären, dass nach ihren Ermittlungen der Erbgemeinschaft Ruiloba verschiedene Grundstücke, die alle in schlechtem Zustand seien, gehörten. Sie stellen ferner fest, dass Frau Pfersich nur den Saldo des Bankkontos angemeldet hatte, der übrigens allen Erben gehöre. Die kubanische Nationalbank ist bereit, Frau Pfersich \$c. 4.000.-- als Globalentschädigung für alle ihre Ansprüche zu zahlen, wobei dieser Betrag ein Viertel des Vermögens der Erbgemeinschaft ausmache. Nach unseren Berechnungen kommt sie folgendermassen auf diesen Betrag:

Häuser	\$c. 10.000.--		
Bankguthaben	" 6.000.--		
	<u>\$c. 16.000.--</u>	: 4 =	<u>\$c. 4.000.--</u>
	=====		=====

Frau Dr. Meilan fügt am Schluss bei, dass nach Auszahlung der \$c. 4.000.-- auch die Erbschaftssteuern abgegolten seien.

Die Botschaft ist nicht in der Lage, die Angaben der kubanischen Nationalbank zu überprüfen. Sollte der Wert der Liegenschaften wesentlich höher als der von der kubanischen Nationalbank ermittelte sein, hätte mir Frau Pfersich entsprechende Unterlagen zu unterbreiten, damit die Angelegenheit erneut mit den kubanischen Behörden aufgenommen werden könnte. Ist Frau Pfersich mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden, bitte ich Sie, mir dies mitzuteilen.

SIG. A. FISCHLA

222.31
222.32 (1) - IN/j

Verhandlungen vom 14. Mai 1970

ALTMANN, Erben des Gustave

Die kubanische Nationalbank offeriert eine Abfindungssumme von \$c. 30.000.-- für die in Frage stehenden Gold- und andere Münzen sowie die Schmuckstücke, die den Erben, Frau Berthe Altmann und ihre Tochter Babette Deicha, geb. Altmann, überwiesen werden könne. Ich habe dieses Angebot unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Reklamanten angenommen.

SIG. A. FISCHLI